

Hinweise für die Durchführung von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel

Anmeldung einer Versammlung

1. Veranstaltende einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges haben dies spätestens 48 Stunden vor Bekanntgabe der für das Versammlungswesen zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges anzumelden. In der Anmeldung ist auch anzugeben, welche Person für die Leitung der Versammlung oder des Aufzuges verantwortlich ist. Nach geltendem Recht müssen derartige Versammlungen eine Versammlungsleitung haben.
2. Die Versammlungsbehörde kann die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umstände die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Veranstaltung gefährdet zu werden droht.
3. Die Versammlung muss hinsichtlich so durchgeführt werden, wie dies bei der Versammlungsanmeldung einschließlich den dazugehörigen Kooperationsgesprächen angegeben bzw. vereinbart wurde. Festgesetzte Auflagen sind zu beachten. Dies gilt insbesondere auch für die angegebenen Zeiten und Örtlichkeiten der Versammlung. Wer als Veranstalter oder Leitung einer Versammlung bei der Durchführung von den angemeldeten Angaben wesentlich abweicht oder Auflagen nicht beachtet, macht sich strafbar.

Versammlungsleitung und Ordner

4. Der Versammlungsleitung obliegen die im Versammlungsgesetz genannten Rechte und Pflichten (§ 18 Abs. 1, § 8 und § 19 Abs. 1 Versammlungsgesetz). Diese hat ständig anwesend zu sein und während der Versammlung für Ordnung zu sorgen. Insbesondere ist sie für die Durchsetzung der Auflagen verantwortlich.
5. Die Versammlungsleitung hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung zu sorgen und ist dafür verantwortlich, dass die Angaben in der Versammlungsanmeldung über den zeitlichen und räumlichen Verlauf – ggf. in der durch Auflage geänderten Fassung – eingehalten werden. Sie muss mit ihren Anweisungen jederzeit alle Teilnehmenden der Versammlung erreichen können.
6. Vermag sich die Versammlungsleitung nicht durchzusetzen, so ist sie verpflichtet, den Aufzug für beendet zu erklären bzw. die Versammlung zu unterbrechen oder zu schließen. Kommt es zu Tätlichkeiten, die geeignet sind, den Versammlungsablauf zu stören (vgl. § 19 Abs. 3 Versammlungsgesetz), so hat die Versammlungsleitung die Versammlung zu schließen bzw. den Aufzug für beendet zu erklären und die

Teilnehmenden aufzufordern, sich zu entfernen, zu zerstreuen und von weiteren, dann gesetzwidrigen Veranstaltungen abzusehen.

7. Sollte es zu Verstößen gegen versammlungsrechtliche oder sonstige strafrechtliche Bestimmungen kommen, welche durch Weisungen der Versammlungsleitung oder der Ordner nicht unterbunden werden können, so haben die Versammlungsleitung oder die Ordner unverzüglich die Polizei oder die Versammlungsbehörde zu informieren.
8. Die Versammlungsleitung hat sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben der Hilfe einer angemessenen Zahl von Ordnern zu bedienen. Sie ist verpflichtet, eine Genehmigung für die von ihr bestellten Ordner bei der Versammlungsbehörde zu beantragen. Diese kann die Zahl der Ordner angemessen beschränken.
9. Die Ordner müssen während der ganzen Dauer der Versammlung anwesend sein. Sie sind durch die Versammlungsleitung über ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten zu belehren und dazu anzuhalten, gegen Störungen in angemessener Form einzuschreiten. Die Ordner müssen ehrenamtlich tätig, unbewaffnet und volljährig sein und müssen einen gültigen Personalausweis oder Reisepass mit sich führen. Sie sind durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung „ORDNER“ tragen dürfen, kenntlich zu machen.
10. Das Tragen von Warnkleidung nach EN471 wird für die Ordner bei Versammlungen im öffentlichen Verkehrsraum aus Gründen der Verkehrssicherheit empfohlen.
11. Alle Versammlungsteilnehmenden sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen der Versammlungsleitung oder der von ihr bestellten Ordner zu befolgen.

Kundgebungsmittel

12. Die Aufschrift der mitgeführten Plakate, Transparente und Flugblätter dürfen nicht gegen die Strafgesetze, die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen. Es dürfen in keiner Form (weder in Wort, Schrift oder Bild, noch in darstellender Form oder auf sonstige Art und Weise) ehrverletzende, beleidigende oder sonstige strafbare Inhalte wiedergegeben werden.
13. Auf Flugblättern, die verteilt werden, sowie auf angeschlagenen Plakaten muss der Druckende, der Verlegende, beim Selbstverlag der Verfassende und Herausgebende genannt werden (Impressum). Anzugeben sind Name und Anschrift.

Weisungen der Polizei

14. Polizeibeamten ist auf Verlangen ein angemessener Platz innerhalb der Versammlung einzuräumen.
15. Die Polizei kann eine Versammlung bzw. einen Aufzug auflösen, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder den Auflagen zuwidergehandelt wird oder wenn die Voraussetzungen zu einem Versammlungsverbot gegeben sind. Sobald eine Versammlung bzw. ein Aufzug für aufgelöst erklärt ist, haben alle Teilnehmenden sich sofort zu entfernen.

16. Die Polizei kann Teilnehmende, welche die Ordnung gröblich stören, von der Veranstaltung ausschließen. Wer ausgeschlossen wird, hat die Veranstaltung sofort zu verlassen.
17. Weisungen der Polizeibeamten ist insbesondere hinsichtlich der Unterbrechung von Marschkolonnen aus verkehrlichen Gründen zu entsprechen. Dasselbe gilt für Entfernung von Plakaten und Transparenten mit strafrechtlichem Inhalt sowie bei einer unverhältnismäßigen Verletzung schutzwürdiger Interessen Dritter bzw. des Gemeinwohls.

Verbot von Waffen, Uniformen und Vermummung

18. Es ist verboten, Waffen bei sich zu tragen (§ 2 Absatz 3 Versammlungsgesetz). Diesem Verbot unterliegen nicht nur Waffen im waffenrechtlichen Sinne, wie Schuss-, Hieb- und Stoßwaffen, sondern auch sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind (z.B. Stangen von Spruchbändern, Stöcke, Mistgabeln etc.).
19. Es ist verboten, Uniformteile, Uniformen oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen.
20. Es ist verboten, an öffentlichen Versammlungen vermummt teilzunehmen oder sich in einer solchen Aufmachung dorthin zu begeben, und Schutzwaffen oder dazu geeigneten Gegenstände (Schutzschilder, Helme usw.) mitzuführen.

Vermeidung von Schädigungen

21. Gewalt gegen Personen oder Sachen ist auch im Kontext mit Versammlungen strafbar und kann in letzter Konsequenz zur Auflösung der Versammlung führen, wenn mildere Mittel nicht zum Erfolg führen.
22. Für die anlässlich der Versammlung etwa entstehenden Schäden und sonstiger Kosten haften neben dem Verursachenden u.U. auch der Veranstalter und die Versammlungsleitung.